

Hinweisblatt für Aufgabenträger und Regierungen **zur Prüfung der Ausgleichsanträge des Deutschlandtickets für 2024**

Bei den Ausgleichsanträgen des Deutschlandtickets für 2024 muss stichprobenartig eine vertiefte Prüfung erfolgen. Aufgrund der eingegangenen Rückfragen ist zu vermuten, dass hierbei weiterhin deutliche Unsicherheit und Fehleranfälligkeit besteht. Daher bitten wir bei der Prüfung der Ausgleichsanträge folgende Bereiche besonders im Fokus zu haben:

1. Begrenzung der Anrechnung von Tarifmaßnahmen ("Tarifdeckel")

Auszug aus Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024, Nr. 4.3.1.1, Satz 6:
Übersteigt in 2024 die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung gegenüber dem mit Stand vom 1. Oktober 2023 beantragten Tarif mit Stand vom 31. Dezember 2023 um mehr als 8 Prozent, darf für die Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe nur eine Steigerungsrate von 8 Prozent zu Grunde gelegt werden.

Bedeutung:

Der Tarifdeckel greift nur, wenn die über das gesamte Tarifsortiment (ohne Deutschlandticket) ermittelte Erhöhung des Tarifes mehr als 8,0 Prozent beträgt. Die Berechnung der Auswirkungen der Begrenzung erfolgt für jede Kartenart der jeweiligen Preisstufe einzeln. Die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung ergibt sich hierbei grundsätzlich aus den ohne Deutschlandticket erwartbaren Erlösen und der gewichteten, durchschnittlichen Erhöhung der einzelnen Tarifangebote.

- Tarifierhöhung über 8,0 %: für alle Fahrkarten, deren Tarifierhöhung sowohl bei den IST- als auch den SOLL-Einnahmen über 8,0 % liegt, werden die Preise mit 8,0 % (Tarifdeckel) fortgeschrieben. Bei der Nachweisführung ist eine entsprechende Überleitungstabelle vorzulegen.
- Tarifierhöhung bis max. 8,0 %: Fahrkarten bzw. Tarifstufen, die bis zu 8,0 % erhöht wurden, werden mit dem tatsächlichen Wert angesetzt.

Prüfung:

Bei den Ausgleichsanträgen ist detailliert zu prüfen, ob der Tarifdeckel richtig angewendet wurde. Hierbei ist besonders auf Tarifierhöhungen ab 7,0 Prozent zu achten. Bei falscher Anwendung ist eine Korrektur durch den Aufgabenträger / das Verkehrsunternehmen anzufordern.

Um die Prüfung zu erleichtern, wurde im Muster-Formular des Ausgleichsantrags die nachrichtliche Eintragung von Tarifierhöhungen seit dem 1. Oktober 2023 eingefügt. Diese Tabelle ist bei Tarifierhöhungen ab 7,0 Prozent verpflichtend auszufüllen.

2. Einhaltung der Meldung an die bundesweite Clearingstelle der D-Tix GmbH & Co. KG („ARGE-Meldung“)

Nach Nr. 5.3 der Richtlinie Deutschlandticket Bayern 2024 sind die Empfänger zu verpflichten sicherzustellen, dass die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeverteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuteilung der

Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e. V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden. Zur langfristigen Durchführung dieser Aufgabe haben die Mitglieder der ARGE im Juni 2024 die D-Tix GmbH & Co. KG gegründet.

Wer muss melden:

Meldepflichtig sind die Tariforganisationen, das heißt neben den Tarifverbünden auch Unternehmen mit Haustarifen.

Prüfung:

Zur Prüfung sind stichprobenartig die Meldeprotokolle der erfolgten Meldung anzufordern. Dies erhält die Tariforganisation stets, wenn eine Meldung hochgeladen wird. Die Meldung der großen Verbünde wird direkt über die D-Tix GmbH & Co. KG überwacht. Die Meldung von Haustarifen und Verkehrsgemeinschaften muss im Rahmen der Beantragung des Ausgleichs überwacht werden.

3. Umgang mit Verbunderweiterungsgebieten

Gemäß Nr. 5.4.1.1 Satz 10 der Musterrichtlinien zum Deutschlandticket 2024 sind bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT sowie dem BBDB-Tarif die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeverteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2024 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

Gemäß der Regelung in der Richtlinie 2024 in Ziffer 4.3.1.1, Satz 11 zur Ermittlung der **Soll-Einnahmen** 2024 werden diese als fortgeschriebene Einnahmen auf Basis des Jahres 2019 ohne Deutschlandticket ermittelt. Es bestehen zwei Möglichkeiten, diese Regelung bei grundlegenden Tarifmaßnahmen zu würdigen:

- a) Für die Aufteilung der Soll-Einnahmen 2024/(25) wird ein Schlüssel gebildet, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets aber mit Verbundraumerweiterung gegolten hätte. Dieser würde dann für die Ermittlung der Soll-Einnahmen bei der Ausgleichsberechnung des Deutschlandtickets verwendet werden. D.h. die Berücksichtigung der Effekte und des Ausgleichs bei den Verbundeinnahmen erfolgt bereits bei den Soll-Einnahmen. **Dies ist nicht überall belastbar möglich.**

Sollte die Bildung eines solchen Schlüssels nicht möglich sein:

- b) Für die Aufteilung der Soll-Einnahmen 2024/25 werden die bisherigen alten EAV-Schlüssel angewandt, die vor Verbunderweiterung gegolten haben. Diese würde dann für die Ermittlung der Soll-Einnahmen verwendet werden, d.h. die Berücksichtigung der Effekte und des Ausgleichs bei den Verbundeinnahmen erfolgt dann bei den IST-Einnahmen.

Bei der Ermittlung der **Ist-Einnahmen** 2024 gibt es durch die Regelung in Nummer 4.3.1.2 Satz 7 der Richtlinie zwei wesentliche Unterschiede zur Ermittlung der Soll-Einnahmen. Erstens werden die Deutschlandticketeffekte nicht ausgeschlossen, zweitens wird die

Verteilung der Deutschlandticketeinnahmen mit Verweis auf die „Großen“ Regelungen im Leipziger Modell direkt genannt. Damit sind Verschiebungen bei den Ist-Einnahmen im Zuge der Verbunderweiterung (neuer Verbundtarif und neue Einnahmenaufteilung) unschädlich. In Anbetracht der Diskussion zur künftigen Berücksichtigung der Nachfrage bei der EAV des Deutschlandtickets und der Vorgaben für Verbünde in anderen Ländern scheint es sachdienlich, die D-Ticket-Nachfrage bei der lokalen EAV mit zu berücksichtigen.

Durch den Ausgleich nach Rettungsschirmsystematik werden (negative) Verschiebungen bei den Erlösen der IST-EAV aufgefangen.

Besonderheit bei grundlegenden Tarifmaßnahmen mit Ausgleichsleistungen:

Wenn grundlegende Tarifmaßnahmen, wie etwa das 365-Euro-Ticket durch Ausgleichsleistungen / Zuschüsse von den Aufgabenträgern / dem Freistaat unterstützt werden und bei der Ausgleichsleistung eine individuelle Fortschreibung des Verkehrsmengeneffektes für die Ausgleichsberechnung vorgegeben ist, so kann auf die entsprechenden Erlöse der pauschalierte Verkehrsmengenfaktor beim Deutschlandticket **nicht** zusätzlich angewendet werden. Beim Schlussantrag wird dies durch eine gesonderte Eintragungsmöglichkeit entsprechend berücksichtigt.

Prüfung:

Bei den betreffenden Verbundintegrationen im Jahr 2023 ist zu prüfen, ob die Soll- und Ist-Einnahmen gemäß der obenstehenden Regelung berücksichtigt wurden.